

Merkblatt Kompensationsguthaben

Wer am 1. Januar 2024 über 50 Jahre alt und bei der PKSO versichert war, erhält im Zeitpunkt der Pensionierung eine Kompensationsgutschrift – soweit die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden.

Die Kompensationsgutschrift ist ein Ausgleich für die Senkung des Umwandlungssatzes, welche die PKSO per 1. Januar 2024 vorgenommen hat. Umwandlungssatz multipliziert mit Altersguthaben ergibt die Altersrente. Der tiefere Umwandlungssatz hat eine tiefere Rente zur Folge, was mit der Kompensationsgutschrift ausgeglichen wird.

Wie erfolgt die Kompensation?

Der Kompensationsbetrag wird erst im Zeitpunkt der Pensionierung, und sofern die versicherte Person ihre Altersleistungen in Rentenform bezieht, dem Altersguthaben gutgeschrieben. In dem Umfang, in welchem die versicherte Person ihr Altersguthaben als Kapital bezieht, erfolgt keine Kompensation. Entscheidet sich eine Person beispielsweise für eine Kapitalauszahlung von 20%, reduziert sich die Kompensationsgutschrift um 20%.

Personen, welche die PKSO vor der Pensionierung freiwillig verlassen, erhalten keine Kompensation, es sei denn, sie treten innerhalb von zwei Jahren wieder in die Pensionskasse ein (sog. zweijähriger Besitzstand).

Es erhalten somit nur Personen eine Gutschrift, welche effektiv von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind. Das sind Personen, welche sich bei der PKSO pensionieren lassen und eine Altersrente beziehen. Umwandlungssatz multipliziert mit Altersguthaben ergibt die Altersrente. Eine Reduktion des Umwandlungssatzes bewirkt eine Reduktion der Altersrente.

Wie bemisst sich die Kompensationsgutschrift?

Die Kompensationsgutschrift wurde anhand des Altersguthabens per 1. Januar 2023 ermittelt. Die ermittelte Kompensationsgutschrift ist seit 1. Januar 2024 einem individuellen Kompensationskonto gutgeschrieben und aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Das Guthaben auf diesem Konto wird mit demselben Zinssatz wie das angesparte Altersguthaben verzinst.

Alle Personen, welche sich bei der PKSO pensionieren lassen und im Zeitpunkt der Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024 60 Jahre und älter waren, erhalten eine vollständige Kompensation. Dies bedeutet, dass die Rentenhöhe zum gewünschten Pensionierungszeitpunkt ab vollendetem 60. Altersjahr nach der Umwandlungssatzsenkung identisch ist mit derjenigen vor der Senkung des Umwandlungssatzes.

Für Personen, welche im Zeitpunkt der Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024 zwischen 50 und 59 Jahre alt waren, bemisst sich die volle Kompensationsgutschrift wie folgt in Prozenten des Altersguthabens mit Stand vom 1. Januar 2023:

Alter	Kompensationsgutschrift
50	0.0%
51	0.6%
52	1.2%
53	1.8%
54	2.4%
55	3.0%
56	4.4%
57	5.8%
58	7.2%
59	8.6%
ab 60	10.0%

Offene Fragen? Wir helfen gerne weiter.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 56bis Vorsorgereglement (Kompensationsmassnahmen Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024)

- ¹ Der Umwandlungssatz im Alter 65 wird per 1. Januar 2024 von 5.5 Prozent auf 5.0 Prozent gesenkt. Die ab 1. Januar 2024 gültigen Umwandlungssätze sind in Art. 36 Abs. 3 festgehalten.
- ² Personen, welche am 1. Januar 2024 aktive Versicherte der Pensionskasse und bereits 60 Jahre alt sind, erhalten eine volle Kompensation der Umwandlungssatzsenkung. Personen, welche am 1. Januar 2024 aktive Versicherte der Pensionskasse und bereits 50, aber noch nicht 60 Jahre alt sind, erhalten eine Teilkompensation.
- ³ Die Kompensation erfolgt per 1. Januar 2024 als Buchung einer individuellen, separat geführten, Kompensationsgutschrift. Diese wird auf den Pensionierungszeitpunkt hin dem Altersguthaben gutgeschrieben und ausgewiesen, sofern die versicherte Person eine Altersrente beansprucht. Die volle Kompensationsgutschrift bemisst sich wie folgt in Prozenten des Altersguthabens mit Stand vom 1. Januar 2023:

Alter	Kompensationsgutschrift
50	0.0%
51	0.6%
52	1.2%
53	1.8%
54	2.4%
55	3.0%
56	4.4%
57	5.8%
58	7.2%
59	8.6%
ab 60	10.0%

- ⁴ Im selben Umfang erfolgt ab 1. Januar 2024 bis zum Altersrücktritt eine individuelle Verbuchung einer individuellen, separat geführten Kompensationsgutschrift auf den Sparbeiträgen.
- ⁵ Für die Berechnung der Kompensationsgutschrift ist das Altersguthaben im Sinne von Art. 20 mit Stand vom 1. Januar 2023 massgebend. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 vorgenommene Einzahlungen (z.B. freiwillige Einkäufe, WEF-Rückzahlungen, scheidungsrechtliche Einzahlungen) und Auszahlungen (z.B. WEF-Auszahlungen, scheidungsrechtliche Auszahlungen) haben keinen Einfluss auf die Höhe der Kompensationsgutschrift.
- ⁶ Ab 1. Januar 2024 führen Teil- oder vollständige Auszahlungen des Altersguthabens wie WEF-Vorbezüge, Scheidungsauszahlungen, Pfandverwertungen, Auszahlungen infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Verlassen der Schweiz oder Geringfügigkeit und andere freiwilligen Auszahlungen zu einer Kürzung der Kompensationsgutschrift. Die Kompensationsgutschrift wird anteilmässig im gleichen Umfang wie das Altersguthaben reduziert. Einzahlungen hingegen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Kompensationsgutschrift.
- ⁷ Die Kompensationsgutschrift wird mit demselben Zinssatz wie das Altersguthaben verzinst.
- ⁸ Personen, welche ab 1. Januar 2024 aus der Pensionskasse austreten, wird die Kompensationsgutschrift nicht mitgegeben, sondern während 25 Monaten in unveränderter Höhe belassen. Tritt die versicherte Person innerhalb von 25 Monaten wieder in die Pensionskasse ein, wird die Kompensationsgutschrift (vorbehaltlich Auszahlungen) weitergeführt. Ansonsten verfällt die Kompensationsgutschrift zugunsten der Pensionskasse. Die Besitzstandsgarantie von 25 Monaten lebt bei einem erneuten Austritt wieder auf.
- ⁹ Soweit die versicherte Person die Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung bezieht, erfolgt keine Gutschrift.

- ¹⁰Die Prozentsätze der Kompensationsgutschrift nach Absatz 3 richten sich nach dem Rücktrittsalter 65. Für andere Rücktrittsalter können die Prozentsätze zu einer Über- oder Unterkompensation führen. Deshalb wird im Zeitpunkt des effektiven Rücktritts die Kompensationsgutschrift um einen Faktor erhöht oder reduziert, sodass die Reduktion des Umwandlungssatzes im jeweiligen Rücktrittsalter korrekt berücksichtigt wird.
- ¹¹Personen, die sich schrittweise pensionieren lassen, erhalten, sofern sie eine Altersrente beanspruchen, die Kompensationsgutschrift anteilmässig dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- ¹²Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber verfällt der Anspruch auf die Kompensationsgutschrift.
- ¹³Auf die Ergänzungsversicherung findet dieser Artikel keine Anwendung.